

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 34

Artikel: Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94855>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

banten zum Infanterie-Brigadier und von diesem, wenn ihm die Götter und Bundesräthe günstig gestimmt sind, zum Divisionär, der die strategische Einheit befehligt, in welcher der Infanterie die nothigen Spezialwaffen, Kavallerie, Artillerie, technische Truppen und Administrationen &c. zugewiesen werden.

Die Aufstellung einer Armee-Rangliste muß eine der ersten Folgen der neuen Militär-Organisation sein.

Da der Entwurf 48 Batterien vorsieht (S. 42) und jede Division 6 Batterien erhalten soll, so wäre Art. 49 e so zu fassen:

„Die Artillerie bildet 8 Artillerieregimenter, jedes Regiment besteht aus 2 Geschütz-Abtheilungen von je 3 Batterien und einer Kolonnen-Abtheilung, bestehend aus dem in zwei Kolonnen eingeteilten Divisionspark.“

Wären Artillerie-Regimenter von 2 Batterien nicht taktisch und administrativ bedeutungslos, so würde man mit dem für die Regimentsstäbe vorgesehenen Personal schwerlich ausreichen. Den Quartermeister, welchen wir bei dem Regiment vermissen, finden wir jedoch bei der Brigade (eben weil man das, was dem Regiment entspricht, bei der Artillerie Brigade nennt und dieses ist allerdings nothwendig — wenn man bei jeder Division einen eidg. Obersten des Artilleriestabes als Artillerie-Brigadier haben will).

Bei dem Artillerie-Brigadestab finden wir einen Oberstlieutenant als Stabschef. Was dieser (da außerdem 2 Adjutanten vorgesehen sind) überhaupt zu thun hat, wozu die Artilleriebrigade überhaupt einen hohen Generalstabs-Offizier braucht, dürfte schwer zu begründen sein. Weßhalb aber der Generalstabs-Offizier noch einen Grad höher gestellt sein soll, als jener der Division — dieses zu begreifen, gestehen wir beschäm't, reicht unser Verständesvermögen nicht aus.

Aus den 10 Positions-batterien ein Positions-Regiment mit 3 Abtheilungen zu bilden, dürfte den allgemeinen Grundsätzen der Organisation entsprechen.

Bei dem von uns vorgeschlagenen Vorgang ließe sich die Dreiteilung, wie bei der Infanterie und Kavallerie, auch bei der Artillerie durchführen. 3 Büge eine Batterie, 3 Batterien eine Abtheilung, 3 Abtheilungen ein Regiment.

Diese Einfachheit, welche Kenntniß der Organisation und der taktischen Formen der einzelnen Waffen sehr erleichtern würde, da die Grundsätze übereinstimmen, zu opfern, weil die eine oder andere Waffe glaubt, etwas Apartes haben zu müssen, würde ein arges Verkennen der militärisch richtigen Grundsätze in auffallender Weise konstatiren.

(Fortsetzung folgt.)

gemeinde entschloß nach dem Antrag über die auszuführenden kriegerischen Unternehmungen.

In der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts bestimmte der Kriegsrath (die Hauptleute, denen im Beginn des XVI. Jahrhunderts noch einige Verordnete des Rathes beigegeben wurden) über die Operationen. Um die Leitung in der Schlacht zu ermöglichen, fingen die Schweizer in den Burgunderkriegen an, wenn der allgemeine Schlachtenplan durchberathen und festgesetzt war, einem Hauptmann die oberste Leitung und Ausführung anzuvertrauen. Die Aufgabe desselben endete mit dem Abend des Schlachttages.

Da die Eidgenossen damaliger Zeit als erfahrene Kriegsleute den Vorheil einheitlicher Führung rasch begriffen, so fingen sie in den italienischen Feldzügen (am Anfang des XVI. Jahrhunderts) an, bei Beginn des Krieges für die Dauer desselben einen Oberbefehlshaber zu bestellen und diesem gleichzeitig einen Stab beizutragen.

Die Wahl des Oberbefehlshabers geschah durch die versammelten Hauptleute. Die übrigen Heeresbeamten wurden theils von dem Kriegsrath der Hauptleute, theils von dem Oberbefehlshaber bestellt.

So war es z. B. in dem Feldzug 1512. Ulrich, Freiherr von Hohenas, war oberster Feldhauptmann, Stäfer von Zürich sein Stellvertreter; ferner finden wir einen obersten Schützenmeister, einen obersten Hauptmann der Spieße, einen obersten Hauptmann der Hellebarden, einen obersten Profozen, einen obersten Proviantmeister, einen obersten Büchsenmeister, einem besondern Anführer war die Führung der Wachhut, einem andern die des Gewalthaußens, einem dritten die der Nachhut übertragen. Die Freiknechte hatten ihren eigenen Kommandanten.

Im weiteren Verlauf des XVI. Jahrhunderts finden noch besondere Richter, Wachtmüster, Ordnungsmächer (Adjutanten), den Trophätmann und die Kriegsräthe, welche in den mailänder Feldzügen den eigentlichen Stab des Oberbefehlshabers und der Hauptleute bildeten.

Wie die eidg. Bundesheere nur im Falle drohender Kriegsgefahren unter die Waffen gerufen wurden, so ernannten die eidg. Tagsatzungen auch in späterer Zeit nur im Falle eines größern Truppenaufgebotes einen Oberbefehlshaber.

Im Frieden besorgte in den Kantonen die Funktion des Oberbefehlshabers der Landeshauptmann, Pannerherr oder der Milizinspектор. Als für eine zweckmäßiger Organisation eines eidg. Stabes gesorgt wurde, verloren diese Stellen viel von ihrer früheren Bedeutung.

Nach den Militär-Reglementen von 1817 war der Bundesfeldherr mit großen Besuignissen ausgestattet. Man hatte gefühlt, daß bei den Verhältnissen der Armee dieses unbedingt nothwendig sei, wenn etwas geleistet werden soll.

Wichtige Veränderungen brachte das Gesetz über die Militär-Organisation von 1850.

Dieses bestimmte, der Bundesrat übt, wenn kein Oberbefehlshaber bestellt ist, Rechte und Pflichten desselben aus. — Im Frieden war daher der Bundesrat beständig, im Krieg, so lang kein General bestellt war, Feldherr!

Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres.

(Schluß.)

Die schweizerischen Bundesheere hatten Anfangs keinen gemeinschaftlichen Oberbefehlshaber, die Kriegs-

Den Befugnissen des Oberbefehlshabers wurden zugleich durch das Gesetz enge Grenzen gezogen. Es ist eine Frage, ob ein so gefesselter Oberbefehlshaber, selbst bei günstigeren Heeresverhältnissen als sie bei uns gegeben sind, seine Aufgabe glücklich zu lösen vermöchte.

Die geringen Befugnisse, welche das Gesetz von 1850 dem Oberbefehlshaber noch einräumte, sind durch verschiedene, seither in der Armee-Organisation durchgeführte Änderungen und durch die Art der Interpretirung des Gesetzes illusorisch geworden.

Hauptsächlich erscheinen an dem Gesetz von 1850 2 Sachen nachtheilig, nämlich: 1. daß Der, welcher im Falle die Armee befähigen soll, im Frieden gar keinen Einfluß auf die Organisation und Vorbereitung derselben zum Kriege haben soll und 2. daß die Verfügung über das Werkzeug des Krieges ihm nur in sehr beschränktem Maßstab zusteht. Der Bundesrat kann ihm dasselbe von heute auf morgen ganz oder theilweise entziehen und die Truppen entlassen.

Dieses könnte unter Umständen verhängnisvolle Folgen haben. Nehmen wir z. B. an, der Bundesrat in Bern hätte 1871, als die Bourbaki'sche Armee im Begriff stand die schweizer Grenze zu überschreiten, durch falsche Angaben getäuscht (denn von ferne ist es nicht so leicht die Sachlage zu beurtheilen), die Armee ganz oder theilweise entlassen und allenfalls den Gegenvorstellungen des Generals kein Gehör geschenkt. Was hätte dieses für Folgen für die Schweiz haben können!

Dem Oberbefehlshaber sollte unbedingt das Recht zustehen, wenn er es nothwendig findet, die nächsten Truppen (Auszug, Reserve und Landwehr) aufzubieten. So hätte es 1871 sehr nothwendig werden können, die nächsten Truppen von Neuenburg, der Waadt und dem Kanton Bern möglichst rasch unter die Waffen zu rufen, wenn die Bourbaki'sche Armee etwas weniger demoralisiert gewesen wäre!

Betrachten wir die gesetzlichen Bestimmungen von 1850. Dieselben sagen:

„Der Oberbefehlshaber verordnet alle militärischen Maßregeln, welche er zur Erreichung des ihm bezeichneten Endzweckes für nothwendig erachtet. Er heilt die ihm zur Verfügung gestellten Streitkräfte in Brigaden, Divisionen oder Armeekorps ein und bestimmt deren Stärke; er erläßt die Armeefehlle; er übt über alle ihm unterstellten Individuen, nach Anleitung der bestehenden Militärgesetze und Reglemente, die höchste Militärgewalt aus.“

Der Oberbefehlshaber ernennt die Ober-Kommandanten des Genie, der Artillerie und Kavallerie; die Kommandanten der Armeekorps, der Divisionen und Brigaden und den Generaladjutanten. Er ernennt ferner seine Adjutanten.

Dem Oberbefehlshaber steht das Recht der Entlassung bezüglich solcher Offiziere zu, die sich als unsfähig erweisen, die mit ihrer Stelle verbundenen Pflichten zu erfüllen.

Wenn man diesen Artikel liest, glaubt man, daß dem Oberbefehlshaber doch einige wesentliche Befugnisse zustehen; dieses ist richtig, doch sie reichen

zu der Lösung der großen schwierigen Aufgabe, welche dem Oberbefehlshaber unserer Armee in dem Falle einer ernsten Verwicklung zufallen würde, bei weitem nicht aus.

Wie die kräftige Entwicklung unseres Heuwesens mit sehr großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, so ist bei den noch bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sehr zu befürchten, daß Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Oberbefehlshaber und dem Bundesrat entstehen werden, die in gefährlichen Momenten die Aufmerksamkeit des Oberbefehlshabers von seiner gewiß nicht kleinen Aufgabe ablenken und leicht Ursache von Katastrophen werden können.

Dem Bundesrat fallen nach dem Militär-Organisationsgesetz von 1850 außer den bereits früher angeführten noch folgende Verrichtungen zu:

„Er vollzieht die Beschlüsse der Bundesversammlung rücksichtlich der Aufstellung der Armee; ihm liegt alles ob, was auf das Aufgebot, die Ergänzung, Ablösung und Entlassung der Truppen Bezug hat. — Der Bundesrat übt, wenn kein Oberbefehlshaber bestellt ist, die Rechte und Pflichten desselben aus.“

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen ist der Hauptzweck nach dem Bundesrat das Ober-Kommando über die Armee übertragen und er leitet zum Theil selbst die operativen Geschäfte. Im Frieden übt er die Funktion eines Oberbefehlshabers aus, da wir bisher, obgleich die Verfassung dieses nicht bestimmte und auch jetzt nicht bestimmt, im Frieden nie einen Oberbefehlshaber für die Armee ernannt hatten. Ob dieses vortheilhaft sei und dem Wehrwesen zum Nutzen gereiche, ist eine andere Frage.

Der Oberbefehlshaber wurde meist erst in dem Fall außerst dringender Gefahr aufgestellt und so bald als möglich seines Dienstes wieder entlassen. Es ist dieses begreiflich. Der Bundesrat kann sich schwer mit dem neuen Verhältniß befreunden. Er ist gewöhnt, alles in der Armee anzubefehlen. Unwillkürlich geschieht dieses in vermehrtem Maßstab, wenn eine drohende Gefahr ihm diese oder jene Maßregel zweckmäßig erscheinen läßt. Er steht jetzt auf einen andern selbstständigen Willen und es entsteht ein Konflikt der souveränen Gewalten, der dem Ganzen unter Umständen verhängnisvoll werden könnte.

Die Befugnisse des Oberbefehlshabers sind überdies ungemein eingeschränkt worden. Er hat auf die Organisation der Armee keinen Einfluß mehr; die Führerstellen sind besetzt. Nun wird auch die erste Truppenaufstellung vom Bundesrat angeordnet. Dieses ist nachtheilig. Denn diese könnten z. B. nach Basel instradiert werden, wenn der plötzlich in Dienst berufene Oberbefehlshaber eine Bedrohung der Grenzen im Pruntrut oder im Jura befürchtet.

Nicht weniger nothwendig als über die Aufstellung der Truppen und ihre Stärke sollte der General auch über ihre Entlassung zu Rathe gezogen werden. Selbst bei den Fragen der Politik soll er eine berathende Stimme haben.

Er kennt besser als der Politiker das Verhältnis der Kräfte, die Zeit, welche zur Konzentration der Truppen u. s. w. notwendig ist.

In früherer Zeit war in den einzelnen Orten der schweiz. Eidgenossenschaft ein viel rationellerer Vorgang im Gebrauch.

Wenn die oberste Landesbehörde nicht aus Kriegsmännern bestand, wurden die Hauptleute und Vener zu ihren Berathungen, welche militärische Angelegenheiten betraten, beizugezogen. So hatten im XIV. Jahrhundert in Bern laut Gesetz die Vener den Verhandlungen des Rathes beizuwöhnen und in Unterwalden war 1587 festgesetzt: wenn ein Hauptmann oder Pannerherr gesetzt werde, sollen sie auch zu allen Räthen gehen und bei denselben handeln oder rathsschlagen helfen, es sei daheim oder im Felde, wie es andern Ortes auch geschehe. (Blümer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien II. 192.)

Der Oberbefehlshaber hat bei uns gegenwärtig gar keinen Einfluß auf das Werkzeug, mit welchem er eine schwierige Arbeit vollbringen soll. Alles ist für ihn angerichtet und jetzt heißt es: nimm den Feldherrnstab und trage die Verantwortung!

Unter solchen Verhältnissen dürfte es unter Umständen schwer werden, einen höhern Offizier zu finden, der die Stelle eines Oberbefehlshabers übernehmen wollte. Gewiß ist das Kommando der Armee des höchsten Ehreizes werth, doch sie ist auch mit einer furchtbaren Verantwortung verbunden!

Wer nach dem Feldherrnstab greift, der prüfe seine Kräfte und die ihm zur Verfügung gestellten Mittel; glaubt er mit ihrer Hülfe das ihm gesteckte Ziel erreichen zu können, wohl, so versuche er es, sich neben den Helden und großen Feldherrn einen Platz zu erringen, doch wenn er sein Ziel nicht erreicht, dann stürzt er das Vaterland ins Verderben und die Geschichte wird ihn richten.

Die Verwünschungen seiner Mithöriger werden ihn über das Grab hinaus begleiten.

Wer aber, wenn er die Pflichten und die Verantwortung des Oberbefehlshabers ernstlich erwägt, wird sich leicht entschließen, im letzten Augenblick, wo alle Bedingungen des Erfolges und der Niederlage gegeben sind und die Chancen sich nicht mehr günstiger gestalten lassen, die Stelle eines Oberbefehlshabers zu übernehmen?

Aus diesem Grunde scheint es notwendig, schon im Frieden einen Oberbefehlshaber zu ernennen.

Nicht weniger wichtig, als den Ober-Kommandanten schon im Frieden zu ernennen, wäre es (ja vielleicht noch notwendiger), bleibend einen Chef des Generalstabs der Armee zu bestellen. Das Studium des vielumfassenden Materials und die Vorbereitung desselben für einen Krieg kann nicht in einigen Tagen bewältigt werden. Wir wollen hier die Wichtigkeit der Aufgabe des Chefs des Generalstabs nicht weiter ausführen.

Sollte man sich schon durchaus nicht entschließen können, einen Obergeneral zu ernennen, so ernenne man einen Chef des Generalstabs und übertrage

diesem im Frieden den Oberbefehl über die Armee.

Es ist übrigens schwer einzusehen, warum wir uns nicht entschließen sollten, schon im Frieden einen General zu ernennen. Daß eine Gefahr dabei sei und der General seine Macht missbrauchen könnte, daran glaubt wohl im Ernst Niemand. In einem Land, welches über ein halbes Jahrtausend frei war und wo Niemand an eine Änderung der bisherigen republikanischen Einrichtungen denkt, hat man in dieser Beziehung nichts zu besorgen.

Der letzte Rest von Bedenken ließe sich für ängstliche Gemüther dadurch beheben, daß der Oberbefehlshaber jährlich und nur für die Dauer eines Jahres bestellt würde, mit der Bedingung, daß Niemand 2 Jahre auf einander Ober-Kommandant sein dürfe.

Gefährlicher als die Stelle eines Oberbefehlshabers zu creiren ist, die 3 Gewalten: Kriegsherr, Kriegsminister und Oberbefehlshaber, in einer Behörde vereint zu lassen.

Gefährlich schon deshalb, weil sich unter solchen Verhältnissen die Wehrkraft nicht gehörig zu entwickeln vermag und die Bedingungen des Erfolges über andere Rücksichten nur zu oft vernachlässigt werden.

Unbrigens würde die gegenwärtige Lage Europa's die Ernennung eines Oberbefehlshabers immerhin, auch selbst dann rechtfertigen, wenn man grundsätzlich nicht darauf eingehen wollte, stets einen General im Frieden für den Oberbefehl über die Armee zu ernennen.

Wer sich nicht selbst täuschen will, wird zugeben müssen, daß Europa am Vorabend eines furchtbaren Kampfes steht. Zwei große Nationen werden sich in einer Zeit, die sich beinahe mit Sicherheit bestimmen läßt, bis zur Vernichtung bekämpfen.

Gewiß wird es im höchsten Interesse der Schweiz liegen, dem Kriege, der zum Theil dicht an unsren Grenzen stattfinden dürfte, fern zu bleiben, doch, wird dieses möglich sein? Wir hoffen es, doch liegt auch das Gegentheil durchaus nicht außer dem Bereich der Möglichkeit.

Was die Organisation der Stäbe anbelangt, so muß man gestehen, daß dieselbe bisher nach richtigen Grundsätzen angeordnet war. Die Organisation des Hauptquartiers der Armee und der Divisionen fand in gleicher Weise statt. Die Branchen waren in richtiger Reihenfolge geordnet und diese in gleicher Weise bei dem Armee-Hauptquartier, in den Divisionen und Brigaden durchgeführt. Die Grade entsprachen dem Wirkungskreis. Das einzige, wo Veränderung geboten war, war der Generalstab, in welchem eine Trennung in Adjutantur und eigentlichen Generalstab (Dienst und operative Geschäfte) wünschenswerth erscheinen mußte.

Bei der kommenden Neorganisation wird es sich im Wesentlichen darum handeln, den letzten Mangel zu beheben, doch das bereits vorhandene Zweckmäßige nicht zu zerstören.

Nach dem Gesetz über Militärorganisation von 1850 ernannte der Oberbefehlshaber die Ober-Kommandanten des Genie's, der Artillerie und Kavallerie, die Komman-

danten der Armee-Korps, Divisionen und Brigaden und den Generaladjudanten. Der Chef des Generalstabes wurde ihm von der Bundesversammlung beigegeben.

Bei den Verhältnissen, welche man in dem schweizerischen Bundesheer früher fand, hatten diese gesetzlichen Bestimmungen theilweise ihre Berechtigung. Es war Vorsorge getroffen und dem Oberbefehlshaber die Möglichkeit gegeben, sich die tüchtigsten Offiziere des Heeres zu Gehülfen auszusuchen. Mit der Verantwortung gab man ihm wenigstens in einer Beziehung die Mittel an die Hand, seine Aufgabe zu lösen. Weniger vortheilhaft war, daß man bei der Wahl des Generalstabs-Chefs keine Rücksicht auf den Wunsch des Generals nahm. Nur ein Offizier, welcher das volle Vertrauen des Oberbefehlshabers besitzt, kann diese Stelle versehen.

Allerdings hatte die Uebung, die Besetzung sämtlicher Stäbe erst bei drohender Kriegsgefahr vorzunehmen, auch ihre ernsten Bedenken. Aus diesem Grund hat der Bundesrath seit einer Anzahl Jahren die Bundesarmee bleibend in eine Anzahl Divisionen, Brigaden u. s. w. zusammenge stellt und jährlich die Vertheilung des Personals der Stäbe in dem Bureau des eidg. Militär-Departements vornehmen lassen.

N e s u m e.

Wir fassen unsere Ansichten hier kurz zusammen:

1. Die Bundesversammlung ist oberster Kriegsherr, sie entscheidet über Krieg und Frieden, ihr ist das gesamme Heer wie jeder Einzelne zu unbedingter Treue verpflichtet.

2. Die Bundesversammlung ist Inhaber aller Würden und Stellen im Heer. Die Grade und Amtstellungen werden von ihr oder in ihrem Namen verliehen. Die Bestrafungen geschehen in ihrem Namen.

3. Sie entscheidet endgültig über alle die Verwaltung und Führung des Heeres betreffenden Anordnungen und Gesetze.

4. Nur die Bestimmungen, welche durch sie oder in ihrem Namen erlassen werden, haben Gültigkeit.

5. Die Bundesversammlung beschließt die Aufstellung der Truppen und ihre Entlassung. Sie kann in jedem einzelnen Fall dieses Recht an den Bundesrath oder dem von ihr bestellten Oberbefehlshaber übertragen.

6. Sie ernennt den Oberbefehlshaber des Heeres und ertheilt diesem seine Vollmachten. Nach Umständen kann sie diese erweitern und beschränken.

7. Im Frieden überträgt sie einen Theil der Funktionen des Kriegsheers dem Bundesrath, und zwar: die oberste Aufsicht über Vollziehung der organischen Gesetze, die Überwachung über den Stand und die Beschaffenheit der personellen und materiellen Streitmittel und die militärische Ausbildung. Der Bundesrath berath alle das Heerwesen betreffenden Gesetze und legt dieselben der Bundesversammlung vor. Er trifft die Wahlen, welche die Bundesversammlung sich nicht selbst vorbehalten oder andern Be hörden übertragen hat.

8. Das eidg. Militär-Departement ist Berichterstatter des Bundesrathes und der Bundesversammlung.

Das Kriegswesen des Staates ist jedoch eine Sache von solcher Wichtigkeit, daß man den Zustand desselben nicht von einer einzigen Person abhängig machen kann.

9. Dem eidg. Militär-Departement sollte (aus dem erwähnten Grunde) ein Kriegsrath (von z. B. 6 Mitgliedern) beigeordnet werden. (Dieser wäre am besten zu gleichen Theilen von der Bundesversammlung, dem Bundesrath und dem Kriegsrath selbst zu ernennen.)

Der Chef des Militär-Departements führt den Vorsitz bei den Berathungen des Kriegsrathes.

Der Kriegsrath hat alle technischen und administrativen Vorschläge zu begutachten, alle organischen Bestimmungen und Reglemente für das Heer zu berathen und auszuarbeiten, alle auf Landesverteidigung und Verbesserungen im Heerwesen Bezug habenden Vorschläge zu machen.

Im Krieg wird der Kriegsrath aufgelöst. Derselbe hat sich in keinem Fall mit operativen Auseinanderliegenheiten zu befassen.

Technische und administrative Fragen werden Kommissionen von Fachmännern zur Behandlung überwiesen. Der Kriegsrath hat dieselben zu begutachten.

10. Wenn der Kriegsrath oder das Militär-Departement es nothwendig findet, hätte derselbe für Spezialfragen Sachverständige mit berathender Stimme beizuziehen. Letztere hat auch der Oberbefehlshaber und die Waffenhefs, wenn selbe bei den Sitzungen zugegen sind. Diese haben allen Verhandlungen, die ihr Fach betreffen, beizuwöhnen.

Bei Berathung wichtiger organischer Änderungen wären sämtliche Divisionäre zum Kriegsrath beizuziehen.

11. Der Kriegsrath könnte durch einen verantwortlichen, dem Bundesrath unterstehenden Kriegsminister ersetzt werden.

12. Das Militär-Departement erledigt (wenn man nicht der Ernennung eines Kriegsministers den Vorzug gibt) alle laufenden Geschäfte. Dasselbe vertritt das Heerwesen im Bundesrath und der Bundesversammlung; es hat den Vortrag, nimmt ihre Befehle entgegen und legt alle das Heer betreffenden Gesetze und Reglemente vor. Das Militär-Departement besorgt mit Hülfe des Kriegsrathes die Verwaltung des Heerwesens und hat im Verein mit dem Kriegsrath sämtliche Vorbereitungen zum Krieg zu treffen.

13. Die Hülfsorgane des Militär-Departements (Kriegsministers) sind: 1. Der Chef des Generalstabs; 2. die Waffenhefs der Infanterie, Kavallerie, Artillerie, des Trains und des Genie's; der Oberkriegskommisär, der Oberfeldarzt, der General-Auditor. Diese überwachen alles Technische und Administrative ihrer Branche.

14. Ist im Frieden ein General ernannt, so beschränkt sich seine Thätigkeit auf Überwachung alles dessen, was die Kriegstüchtigkeit des Heeres betrifft.

(Ein General könnte auch an die Stelle eines Kriegsministers gesetzt werden.)

15. Im Krieg werden die kriegsherrlichen Funk-

tionen des Bundesrates dem Oberbefehlshaber übertragen.

16. Die politische Aufgabe des Oberbefehlshabers wird ihm von dem Bundesrat gegeben. Die Art der Ausführung bleibt ihm überlassen. Er ordnet alle militärischen Maßregeln, welche er zur Erreichung des ihm bezeichneten Zweckes für nothwendig und dienlich erachtet, an. Er ist dafür der Bundesversammlung in jeder Beziehung verantwortlich.

Die Abhandlung ist etwas lang geworden, doch der Gegenstand ist auch von der höchsten Wichtigkeit, da von ihm alles andere, was im Heer geschieht und was dieses leistet, abhängt. Aus diesem Grund scheint er auch die aufmerksamste Prüfung zu verdienen.

Im Mai 1874.

Eidgenossenschaft.

An die XII. kantonalen Sektionen der Schweiz. Offiziersgesellschaft.

Waffenbrüder!

Seit Erlass unserer Kreisschreiber vom 1. Juli und 14. August sind uns bezüglich der Behandlung der Frage, „welche Schritte hinsichtlich der neuen Militärorganisation zu thun seien“, von verschiedenen Sektionen Bemerkungen zugegangen, welche in überwiegender Anzahl dahin gerichtet sind, daß im Hinblick auf die Mächtigkeitsstellung des Stosses von der Abhaltung einer außerdienstlichen Generalversammlung der Schweizerischen Offiziersgesellschaft Umgang genommen, dagegen aber einer Versammlung von Delegirten stattgegeben werden sollte.

Diese Anschauungen stimmen so vollständig mit den unsrigen überein, daß wir in unserer heutigen Sitzung beschlossen haben:

Es sei auf Donnerstag den 24. September, Nachmittags 2 Uhr, eine Delegirtenversammlung nach Olten (Bahnhof) einzuberufen.

Wir ersuchen Sie nun folgende Anordnungen zu treffen:

1) Auf 30 Mitglieder und allfällige Brüderhalle einer Kantonalsektion ist je ein Abgeordneter zu wählen:

2) Es ist wünschbar, daß bei den Wahlen größerer Vereine die verschiedenen Waffen und Stabesbranchen berücksichtigt werden.

3) Das Centralcomittee wird die Herren Generale Dufour und Herzog, sowie die sämmtlichen Herren Waffenhefs und Divisionäre um die Ehre ihrer Gegenwart bitten.

4) Die verehrlichen Herren Abgeordneten wollen sich vorsehen, daß die Verhandlungen sich auf 2 Tage erstrecken dürfen. (Diensttenue mit Müze.)

5) Die Arbeiten der Kantonalsektionen, sowie die Namensverzeichnisse der Delegirten sollen uns sobald unschärfbar bis 15. September eingesandt werden, um die Ergebnisse rechtzeitig zusammenstellen zu können.

Beinebens erlauben wir uns, ohne irgendeine Diskussion vorgreifen zu wollen, noch beizufügen, daß nach unserer Ansicht es im Interesse der Sache sein dürfte, daß die Versammlung sich nicht zu sehr in Details einlasse, sondern sich auf gewisse prinzipielle Hauptfragen beschränke, z. B. über das zulässige Minimum an Unterrichtszeit für die verschiedenen Waffen, Stellung der Truppenhefs bezüglich der Leitung und Inspektion ihrer resp. Abteilungen im Frieden und gegenüber den kantonalen und eidgenössischen Verwaltungsbehörden, Stellung des Oberbefehlshabers im Ernstfall und Leistungen der Bürger, Gemeinden und Kantone u. s. w.

Die verschiedenen mehr in's Detail gehenden Arbeiten der Kantonalsektionen können dann füglich als Beilagen verwerthet werden.

Wir müssen hier noch betonen, daß ein vereinzeltes Vorgehen von Kantonalsektionen oder Lokaloffiziersgesellschaften von uns sehr bedauert werden müste und kaum einen der Sache günstigen Eindruck bei Behörden machen dürfte.

Empfangen Sie, theure Waffenbrüder, unsern kameradschaftlichen Gruß.

Frauenfeld, den 24. August 1874.

Der Präsident des Central-Comittees:

Egloff, ebd. Oberst.

Für den Kassier:

Stähelin, Kassier.

A u s l a n d.

Frankreich. (Ein Werk über den amerikanischen Bürgerkrieg.) Aus Paris wird das bevorstehende Erscheinen eines großen Werks des Grafen von Paris über den Bürgerkrieg in Amerika gemeldet. Die Revue de deux mondes, welche zugleich bemerkt, daß der Herr Graf „in einer Zeit, da seine Unterschrift selbst verbannt war“, ihr anonyme Mitarbeiter gewesen, ist in der Lage, nähere Mittheilungen über das Werk selbst zu machen. Die beiden ersten Bände der „Geschichte des Bürgerkrieges in Amerika“, an welchem Kriege der Graf von Paris selbst als Adjutant des Generals Mac Clellan teilgenommen hat, wird mit mehreren Karten ausgestattet sein. Der nun folgende Artikel zerfällt in zwei Abschnitte, von welchen der eine den Stand der amerikanischen Wehrkraft vor dem Bürgerkriege, der andere die Ursachen des Konflikts zwischen dem Norden und dem Süden beleuchtet. Der erste wird mit folgenden allgemeinen Betrachtungen eingeleitet: „Anfang 1861 brachte einer jener Gewaltakte, welche die Ehegatten oft hinter um so schöneren Namen verbergen, je sträflicher ihre Beweggründe sind, Zwietracht über die Republik der Vereinigten Staaten und entzündete in ihr den Bürgerkrieg. Ein Staatsstreich wurde gegen die Verfassung dieser Republik von der mächtigen Oligarchie unternommen, die im Süden herrschte und im Norden der Nation lange die Oberhand gehabt hatte. An dem Tage, da das Gesetz, welches auch dem armen und einsamen Individuum die Schonung seiner Rechte und der Mehrheit den Vollgenuss der politischen Gewalt sichert, von irgend einer Fraktion der Gesellschaft verletzt wird, ist der Despotismus gegründet, sofern dieses Attentat nicht streng geahndet wird. In den Präsidentenwahlen von 1860 gescheitert, wollten die Südstaaten durch Einschüchterung oder Gewalt den Einfluß wieder an sich reißen, den sie bis dahin zum Vortheil der Sklavenhalterei geübt hatten, und während sie beständig mit den Worten Unabhängigkeit und Freiheit um sich wärten, traten sie einen gehärteten Vertrag mit Süden, sobald die Volksabstimmung sich gegen ihre Politik erklärt hatte: aber der Erfolg, jener große Rechtsfertiger der provoktestellen Männer, blieb ihnen aus, und der Sieg bestätigte die Sache des Rechts und der Gesetzmäßigkeit. Da konnte man sehen, welche Schäfe von Energie die ausgiebige und beharrliche Übung der Freiheit bei den Völkern anhäuft, welche glücklich genug sind, sie zu bestehen und welche genug, sie zu bewahren. Amerika hatte schon einmal die schwierigsten Probleme unseres Jahrhunderts gelöst, indem es inmitten einer demokratischen Gesellschaft liberale Staatseinrichtungen entwickelte; aber noch war die Stärke derselben durch keine große innere Krise auf die Probe gestellt worden. Viele Leute behaupteten, daß der erste Sturm diese schwache Pflanze aus einem Boden reißen würde, der nicht im Stande wäre, sie zu ernähren. Der Wind des Bürgerkrieges erhob sich, und der starke Baum der amerikanischen Institutionen breitete im Gegenthell seine Schatten über das ganze Land und bewahrte es vor der drohenden Vernichtung. In dieser Krise lernte das Amerikanische Volk seine Verfassung noch mehr liebgewinnen und bewies es der Welt, daß die Natur der Freiheit kein eitler Göze ist, der am Tage der Gefahr taub bleibt, sondern das heilige Bild einer mächtigen Gottheit, welche man im Unglück anrufen muß. Obgleich daher der Krieg immer ein schmerzliches Schauspiel darbietet, kann man demgenton, welcher in der neuesten Zeit Amerika zerstört hat, wenigstens nahe treten, ohne jene tiefe und ungemeine Trauer zu empfinden, die der Triumph der Gewaltthätigkeit und Ungerechtigkeit einflößt. Es ist interessant zu untersuchen, wie der so lange bestrittene Sieg errungen wurde, dessen Resultate Jedermann in